

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)

1) Welche Zuständigkeiten haben im Ü7-Verfahren

- die weiterführenden Schulen in staatlicher Trägerschaft?

Antwort:

Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen informieren über wichtige Verfahrensabläufe des Ü7-Verfahrens, schuleigene Besonderheiten, Belange des Schulalltags und die Besonderheiten der jeweiligen Schulform. Häufig werden regional „Tage der offenen Tür“ angeboten, die ohne vorherige Anmeldung gemeinsam mit den Kindern besucht werden können. Durch die Zusammenarbeit zwischen den weiterführenden Schulen und den Grundschulen organisieren die weiterführenden Schulen oft einen „Schnupperunterricht“ für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen.

Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen führen das Aufnahmeverfahren durch. Die Schulen verschicken die Aufnahme- und Ablehnungsbescheide.

- die Schulträger?

Antwort:

Der Schulträger bestimmt im Rahmen der Schulorganisation die Zügigkeit und damit die Zahl der Plätze der Klassen in den jeweiligen Jahrgangsstufen unter Beachtung der Maßgaben des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Aufnahmekapazität).

- das Schulamt?

Antwort:

Die staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg stellen grundsätzliche und regional bezogene Informationsmaterialien zur Verfügung und können ggf. Kontakte herstellen oder auf Ansprechpartner verweisen.

Des Weiteren sind die Schulämter an der Vorbereitung und Steuerung des gesamten Aufnahmeverfahrens beteiligt, insbesondere erfolgt eine Zuweisung an eine Schule durch das staatliche Schulamt, sofern **in übernachgefragten Standorten** keine freien Plätze mehr zur Verfügung stehen.

Das staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen der Unterrichtsorganisation in Zusammenarbeit mit dem Schulträger über die Klassenbildung in den einzelnen Jahrgangsstufen, sofern dies auf Grund der Schülerzahlen erforderlich ist.

Eltern, deren Kinder für die Teilnahme am Probeunterricht benannt werden, erhalten vom staatlichen Schulamt eine schriftliche Einladung. Der Probeunterricht wird von einer vom staatlichen Schulamt berufenen Kommission durchgeführt und ausgewertet.

Ferner erlassen sie die Prüfbescheide zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und legen die Aufnahmekapazitäten aufgrund des gemeinsamen Unterrichts fest.

- das MBSJ?

Antwort:

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg legt die Grundsätze (inklusive Erstellung des Zeitplans, Bereitstellung der entsprechenden Formulare und Informationen auf der Internetseite des MBSJ) des Ü7-Verfahrens fest. Es arbeitet konzeptionell an diesen Grundsätzen und unterstützt die Vorbereitung und Durchführung des Ü7-Verfahrens. Weiterhin wertet es die statistischen Daten mit Hilfe von ZENSOS aus.

2) Dürfen die Schulen die ihre Schule betreffenden aggregierten Daten zum Ü7-Verfahren (z.B. Anwahlhäufigkeit im Erst- und Zweitwunsch) teilen

- mit der Öffentlichkeit?
 - mit dem Schulträger?
 - mit den im Schulgesetz geregelten Mitwirkungsgremien?
- Welche rechtlichen Regelungen oder Erlasse verbieten dies?

Antwort:

Grundsätzlich werden Daten des Ü7-Verfahrens von den Schulen in ZENSOS erfasst. Diese Daten können im Rahmen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten, eingesehen werden. Ein Teilen dieser Informationen findet nicht statt.

Ferner sind die Schulen dazu angehalten, alle Anfragen betreffend Daten zum Ü7-Verfahren mit dem MBS abzustimmen.

3) Dürfen die Schulämter die die Schulen in ihrem Zuständigkeitsgebiet betreffenden aggregierten Daten zum Ü7-Verfahren (z.B. Anwahlhäufigkeit im Erst- und Zweitwunsch) teilen

- mit der Öffentlichkeit?
 - mit dem Schulträger?
 - mit den im Schulgesetz geregelten Mitwirkungsgremien?
- Welche rechtlichen Regelungen oder Erlasse verbieten dies?

Antwort:

Siehe Antwort unter Frage 2)

Das Ü7-Verfahren wird jährlich durch das MBS ausgewertet.

4) Erhalten Öffentlichkeit, Schulträger und die gesetzlich geregelten schulischen Mitwirkungsgremien in gleicher Weise Zugang zu den Daten zum Ü7-Verfahren?

Woraus begründet sich ggf. ein differenzierter Zugang zu den Daten?

Antwort:

Anlassbezogen können Daten soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten, eingesehen werden.